

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 24

Artikel: "Bund schweizerischer Militärpatienten"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den Winter-Armeemeisterschaften in Montana-Crans

Der Kommandant der Winter-Armeemeisterschaften 1945 hat ein Programm für die Wettkämpfe aufgestellt, die vom 22.—25. 2. 45 in Montana-Crans zur Austragung gelangen werden.

Die rund 240 Konkurrenten im Winter-Dreikampf haben die Disziplinen Schießen schon am Freitag, die Ski-Abfahrt am Samstag und den Ski-Geländelauf mit Hindernissen am Sonntag zu bestehen. Die 40 Fünfkämpfer treten am Freitag zur Schwimmkonkurrenz in Bern an, tragen am Samstag in Montana-Crans das Schießen, das Fechten und den Ski-Langlauf aus und werden am Sonntag zur Ski-Abfahrt starten. Für die rund 40 Vierkämpfer ist auf den Freitag das Fechten vorgesehen. Das Schießen und den Ski-Langlauf haben sie am Samstag zu bestehen und treten am Sonntag wie die Fünfkämpfer zur Ski-Abfahrt an. Die 150 gemeldeten Ski-Einzeläufer werden die Strecke schon am Freitag beleben.

Schließlich sind die Patrouillenläufe für die leichte Kategorie (240 Mann) auf den Samstag, und für die schwere Kategorie (300 Mann) auf den Sonntag angesetzt.

Der Schlußakt der Veranstaltung findet Sonntag den 25. 2. 45, 1500 im Stadion «Moubra» statt.

Skiwettkämpfe des kantonal-bernischen Unteroffiziersverbandes

Die Skiwettkämpfe finden am 18. Febr. 1945 in Brienz statt. Zur Austragung gelangt ein mit Schießen und Handgranatenwerfen kombinierter Patrouillenlauf. Die Distanz der Strecke mißt 16 km, die Höhendifferenz 650 m. Die Siegermannschaft des Patr.-Laufes ist zugleich Gewinnerin des Wanderpreises, der letztes Jahr vom UOV Brienz gewonnen wurde. Dazu erhalten die ersten Mannschaften schöne Preise aus dem Schnitzlerdorf Brienz.

Anmeldetermin: 10. Febr. 1945.

Militär-Skitag in Hinwil

Sonntag, den 11. evtl. 18. Februar 1945.

Der Unteroffiziersverein Zürcher Oberland wurde wiederum mit der Durchführung der militärischen Skiwettkämpfe nach dem neuen, abgeänderten Reglement des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes beauftragt. Zur Austragung kommt ein **Ski-Hindernislauf verbunden mit Handgranatenwerfen und feldmäßigem Schießen**. Die Strecke von zirka 4,5 km Länge ist für den Fahrer wie für den Zuschauer äußerst interessant gestaltet und stellt neben dem Können im Skifahren wesentliche Anforderungen in den militärischen Disziplinen. Als Auszeichnungen werden für den Sieger

eine vergoldete, für die ersten 10% der Teilnehmer versilberte und für die weiteren 10% bronzene Plaketten abgegeben. Außerdem sind schöne Gruppenauszeichnungen vorgesehen. Den Abschluß der Wettkämpfe bildet eine militärisch durchgeführte Rangverkündigung.

Zur **Teilnahme** werden außer den Mitgliedern der Unteroffiziersvereine der Kantone Zürich und Schaffhausen **sämtliche Angehörige unserer Armee** (Of., Uof. und Soldaten) eingeladen. Das Startgeld beträgt für Mitglieder eines Unteroffiziersvereins Fr. 3.50 und für Nichtmitglieder Fr. 5.— (inklusive Mittagsverpflegung, Versicherung und Munition).

Die kleine Ecke

Achtung!

Was trägt der Soldat an

Kleinkram

dauernd auf sich?

Soldatenmesser.
Ein Stück Schnur.
Eine Schachtel Zündhölzer.
Vier Klosett-papiere.
Ein Bleistift und ein Notizblöckli.
Einen Schuhbündel.

«Bund schweizerischer Militärpatienten»

(M. Ae.) «Erhaltet mir Weib und Kind, die eurer Huf empfohlen sind.» Was den alten Eidgenossen schon selbstverständlich war, das haben auch wir heutigen Schweizer als Pflicht anzuerkennen. Die Militärversicherung ist ins Leben gerufen worden, um einzuspringen, wenn den Dienstpflichtigen etwas zustößt, wenn sie verwundet oder gar getötet werden sollten. Jeder, der ein Leben im militärischen Auftrag des Vaterlandes aufs Spiel setzt, hat Anrecht auf diesen wirtschaftlichen Schutz für sich und seine Angehörigen. Darüber diskutieren wir heute nicht mehr.

Das Eidg. Militär-Versicherungsgesetz genügt aber den heutigen Verhältnissen nicht. Der jetzige Aktivdienst gab Anlaß, eine ganze Reihe dieser Mängel zu beleuchten. Nur dem tatkräftigen Wirken der verschiedenen Fürsorge-Institutionen ist es zu verdanken, daß verunfallte oder erkrankte Wehrmänner, die von der Militär-Versicherung nicht genügend entschädigt werden konnten, vor der größten Not bewahrt blieben: Zustände, die unserer Armee und unseres Landes unwürdig sind.

Ein unbegreiflicher Vorfall.

Ende November des vergangenen Jahres standen die alliierten Streitkräfte vor den Toren Basels. Im Oberelsaß fanden kleine Scharmützel statt, in deren Verlauf ein deutscher Soldat auf offenem Felde unweit der Schweizer-grenze, im «Niemandland», erschos-

sen liegen blieb. Es wäre nun Sache der kriegführenden Parteien gewesen, den Toten zu bergen. Da dies aber unterlassen blieb, wurde von der Schweiz aus eine Aktion eingeleitet. Angehörige eines Basler Luftschutzbataillons (Luftschutzsanität) erwiesen dem Deutschen diesen Menschendienst. Der Kommandant forderte seine Truppe auf, drei Mann zu stellen, die sich freiwillig dieser Aufgabe unterziehen sollten. Während einer willkommenen Gefechtspause — ein undurchdringlicher Nebel lag über dem Gelände — stiegen sie in eine Gegend vor, in der Kanonen und Minenwerfer, Maschinengewehre usw. schußbereit waren. Da man auch mit Minen und Blindgängern rechnen mußte, handelte es sich um kein ungefährliches Unternehmen. Ein kleiner Zwischenfall hätte genügen können, das Leben der Grenzgänger zu besiegeln.

Der «Beobachter» weiß darüber zu berichten: «Ein Luftschutzoffizier sagt aus: **Den Luftschutzsoldaten, die über die Grenze gingen, um den Gefallenen zu bergen, wurde vorher ein Revers zur Unterschrift vorgelegt, wonach sie keine Ansprüche an die Militärversicherung stellen würden, falls ihnen etwas zustossen sollte.**»

Die Soldaten gaben nach einer anfänglichen Weigerung ihre Unterschrift. Doch nicht genug: trotzdem sie selbstverständlich im Dienst waren, zogen sie befehlsgemäß Zivilkleider an, während der sie begleitende Luftschutz-

offizier über seine Uniform einen Zivilmantel trug. — Wir fragen uns, wofür diese unwürdige und lächerlich anmutende Maskerade nötig war. — So zogen sie an die Grenze. Trotzdem ein deutscher Zollkommissär auf die mit der Aktion verbundenen Gefahren hinwies, gingen die vier unter den Augen mehrerer höherer Offiziere, die zur Beobachtung des Verlaufes erschienen waren, ans Werk, das auch gelang. Wir fragen mit dem «Beobachter»: **Warum hat man die Leute während dieser offiziellen Dienstleistung von der Militär-Versicherung ausgeschlossen? Sie waren weder beurlaubt, noch hat man in ihre Dienstbüchlein eine entsprechende Eintragung gemacht. Sie haben — wenn auch freiwillig — als Angehörige ihrer Einheit mit Wissen und unter Anführung ihres Vorgesetzten gehandelt. Sie standen während der ganzen Zeit unter dem Befehl und der Verantwortung der höheren Dienststellen.**

Wir können nicht untersuchen, wer das Unterschreiben dieser Verzichtzettel veranlaßte. Ob die Militär-Versicherung von vorneherein eine Haftung ablehnte, ob die maßgebenden Militärbehörden oder der Luftschutzkommandant auf die Verzichtserklärung gedrungen haben — es ist und bleibt ein unbegreiflicher Vorfall. Wollte man die Verantwortung für die eigenen Leute nicht übernehmen, so lag auch keine Veranlassung vor, sie wegen eines fremden, toten Soldaten einer Gefahr

Die neue Waffe gegen Panzer: die Panzerwurfgranate

Die sprunghafte Entwicklung der Panzerwaffe mit der fortwährenden Steigerung des Panzerschutzes ruft auf der andern Seite auch fortwährend neuen und leistungsfähigeren Waffen der Panzerabwehr. Neben die Panzerabwehrgeschütze, die stets die Hauptlast der Panzerbekämpfung zu tragen haben, treten ergänzend die verschiedenen Mittel für die Panzerbekämpfung auf kürzeste Entfernungen. Vom Ausland sind im letzten Jahr verschiedene, auf neuen Konstruktionsprinzipien beruhende Geschosse bekannt geworden, die teils mit dem Infanteriegewehr, teils mit besonderen Wurfgeräten abgeschossen werden. Bazooka (USA), Piat (Großbritannien), Panzerfaust und Panzerschreck (Deutschland) sind die Namen neuartiger Geschosse und Werfer, die in den Schilderungen der Kriegsberichte von Panzerkämpfen immer genannt werden.

Auch in der Schweizerischen Armee ist im letzten Jahr ein auf ähnlichen Prinzipien beruhendes Geschos für die Panzernahbekämpfung eingeführt worden, die Panzerwurfgranate, deren Bilder nun erstmals vom Armeekommando zur Veröffentlichung freigegeben worden sind. Zum Abschuss wird der gewöhnliche Karabiner verwendet, auf den ein besonderer Schießbecher aufgesetzt wird. Eine Treibpatrone ohne Geschos, in der Form ähnlich einer blinden Patrone, enthält die Treibladung, deren Explosion die Panzerwurfgranate auf das Ziel schleudert. Auf kurze Entfernungen vermag die Panzer-



Der Schütze mit der Panzerwurfgranate in einem Kellerhals in Stellung. Die linke Hand hält das Gewehr fest, während die Rechte den Schuß auslöst. (V N 17295.)

wurfgranate ansehnliche Panzerplatten zu durchschlagen. Das neue Geschos ist das Mittel der Panzerabwehr in der vordersten Kampflinie.

Der Abschuss mit dem Karabiner bietet den großen Vorteil, daß die mit der Wurfausrüstung versehenen Soldaten auch den gewöhnlichen Feuerkampf führen können, solange keine gegnerischen Panzer auftauchen. Die Panzerwurfgranaten trägt der Schütze in Blech-

büchsen mit, die am Leibgurt angehängt werden.

Der Einsatz der Panzerwurfgranaten erfolgt immer in Verbindung mit andern Feuerwaffen. Schützen mit Lmg., Maschinenpistolen oder Karabiner feuern auf ungepanzerte Begleitgruppen, zwingen mit ihrem Feuer die Panzerbesatzung, die Lucken zu schließen, und verhindern, daß die Besatzung den getroffenen Panzer verlassen kann. G. Z.

auszusetzen. Auch wir würden eine Aufklärung der zuständigen Behörden begrüßen.

Die Organisation der Militär-Patienten.

Wenn unsern hilfsbereiten Luftschuttsoldaten etwas zugestoßen wäre: wer wäre für die Schäden aufgekommen? Gerade dieser Fall beweist uns, daß der «Bund schweiz. Militär-Patienten» seine Daseinsberechtigung hat. Es handelt sich um keine Oppositionsorganisation. Wie aus den Statuten des «BSMP» hervorgeht, stehen seine Mitglieder selbstverständlich auf dem Boden unbedingter Verfassungs- und Gesetzestreue. Zweck der Organisation

ist: Beratung in Versicherungssachen, Wahrung und Verfechtung der moralischen und materiellen Interessen der Militär-Patienten, Anstreben einer Verbesserung des Militär-Versicherungswesens. Insbesondere erstrebt sie eine gründlichere sanitärische Untersuchung, schnellere Erledigung der Korrespondenzen und der Prozeßfälle. Der Förderung der Nachfürsorge, der Berufsumschulung und der Stellenvermittlung soll vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Durch den Zusammenschluß der Militär-Patienten wird es den Mitgliedern ermöglicht, ihre Rechte durch einen

Rechtsberater (Dr. Studer in Luzern) bei minimalen Kosten besser geltend zu machen.

Der «Bund» wurde bereits im Jahre 1940 von einigen Militär-Patienten in Montana gegründet. Im ganzen Lande wurden sog. Ortsgruppen ins Leben gerufen. Heute umfaßt der «BSMP» bereits mehrere Hundert Mitglieder. Durch die Einberufung eines Experten aus den Reihen des «BSMP» seitens des Eidg. Militärdepartementes in die Expertenkommission für die Revision des Militär-Versicherungsgesetzes (Präsident Nationalrat Huber) wurde die Organisation auch offiziell anerkannt.

Ski-Gefecht in den Voralpen

War die erste Woche der Repetition und Vervollkommnung der Skitechnik, des Skifahrens usw. gewidmet, so galt die zweite der praktischen Anwendung und alpinechnischen Ausbildung. In der dritten, abschließenden Woche hatten wir uns nun **im Gefecht zu bewähren**, getreu dem offiziellen Gebirgs-Reglement der Schweizerischen Armee (Ausgabe 1943), Abschnitt V, Gebirgs-

technik, wo folgende, immer wegleitende Sätze zu finden sind:

«Der Gebirgssoldat hat nicht nur mit dem Feind, sondern auch mit den Schwierigkeiten des Geländes und den Elementarereignissen der Hochgebirgsregionen zu rechnen. Durch plötzlichen Wetterumschwung, bei Gewitter, Schneefall, Kälte, Vereisung, Nebel, Einbruch

der Nacht, Erschöpfung oder Verletzung eines Kameraden, können sich die Schwierigkeiten eines Auftrages vervielfachen. Der Soldat hat trotzdem seinen Auftrag auszuführen. Er muß im Gegenteil gerade die schlechten Verhältnisse ausnützen, um den Feind zu überraschen.

Der Einsatz alpin ungeübter und

(Fortsetzung.)

Erinnerungen aus einem Winter-Gebirgskurs